



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 17/23

Luxemburg, den 26. Januar 2023

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-817/21 | *Inspekția Judiciară*

### **Disziplinarorgane der Justiz: Nach Ansicht von Generalanwalt Collins steht das Unionsrecht nationalen Rechtsvorschriften entgegen, wonach der stellvertretende Chefinspektor für die Leitung der Überprüfung von Beschwerden gegen den Chefinspektor zuständig ist**

Die *Inspekția Judiciară* (Justizinspektion, Rumänien) ist die Einrichtung der Justiz, die für die Durchführung von Disziplinarermittlungen und die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte in Rumänien zuständig ist. Nach den für die Justizinspektion geltenden Regelungen ernennt der Chefinspektor den stellvertretenden Chefinspektor nach seinem alleinigen Ermessen. Die Amtszeit des stellvertretenden Chefinspektors ist von derjenigen des Chefinspektors abhängig und mit ihr identisch. Ferner sind alle Justizinspektoren dem Chefinspektor unterstellt, von dem die Fortentwicklung ihrer beruflichen Laufbahn abhängt.

Die *Curtea de Apel București* (Berufungsgericht Bukarest, Rumänien) möchte geklärt wissen, ob eine Einrichtung wie die Justizinspektion die gleichen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bieten muss, die nach dem Unionsrecht für Gerichte erforderlich sind. Es fragt insbesondere, ob das Unionsrecht nationalen Rechtsvorschriften oder Regelungen entgegensteht, wonach der stellvertretende Chefinspektor der Justizinspektion für die Leitung der Überprüfung von Beschwerden gegen den Chefinspektor der Justizinspektion und jedweder sich hieraus möglicherweise ergebender Disziplinaruntersuchungen und -verfahren zuständig ist.

In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tag bestätigt Generalanwalt Collins die Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>1</sup>, der zufolge die Organisation der Justiz zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, die Ausübung dieser Zuständigkeit jedoch mit dem Unionsrecht im Einklang stehen muss. Die für Richter geltende Disziplinarregelung müsse daher die erforderlichen Garantien aufweisen, damit jegliche Gefahr verhindert werde, dass eine solche Regelung als System zur politischen Kontrolle ihrer Tätigkeiten eingesetzt werde.

In seinem Urteil *Asociația 'Forumul Judecătorilor din România'*<sup>2</sup> habe der Gerichtshof festgestellt, dass die rumänische Regelung über die vorläufige Ernennung auf Leitungsstellen der Justizinspektion den sich aus dem Unionsrecht ergebenden Anforderungen, insbesondere der Rechtsstaatlichkeit, genügen müsse. Angesichts des Umfangs der Befugnisse der Justizinspektion zur Durchführung von Disziplinaruntersuchungen und zur Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte gälten diese Anforderungen ebenso für die vorläufige Ernennung ihres Chefinspektors sowie für die Organisation und Arbeitsweise der Justizinspektion. Da das Gesetz

<sup>1</sup>Urteil vom 18. Mai 2021, *Asociația 'Forumul Judecătorilor din România' and Others*, [C-83/19](#), [C-127/19](#), [C-195/19](#), [C-291/19](#), [C-355/19](#) und [C-397/19](#) (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 82/21](#)).

<sup>2</sup>AaO., Rn. 182 und 184.

dem Chefinspektor weitreichende Befugnisse und Vorrechte einräume, sei er ebenfalls zur Erfüllung dieser Anforderungen verpflichtet.

Der Generalanwalt stellt fest, dass gegen die Entscheidung der Justizinspektion, eine Beschwerde gegen einen Richter oder Staatsanwalt zurückzuweisen, ein Rechtsmittel bei der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) und sodann auch noch bei der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof) eingelegt werden könne. Dass ein gerichtliches Verfahren, mit dem Beschwerdeführer die Entscheidungen eines Disziplinarorgans anfechten könnten, zur Verfügung stehe, sei unabdingbar, jedoch möglicherweise nicht ausreichend, um den im Hinblick auf die Arbeitsweise dieser Disziplinarordnung aufgeworfenen systemischen Bedenken Rechnung zu tragen.

Angesichts der weitreichenden Befugnisse des Chefinspektors, seiner entscheidenden Rolle innerhalb der Justizinspektion und des Fehlens eines internen Mechanismus, der einem unsachgemäßen Gebrauch dieser Befugnisse entgegenwirken könnte, müsse die Justizinspektion Disziplinarbeschwerden gegen ihn mit äußerster Sachlichkeit und Unparteilichkeit behandeln, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Einrichtung und in die Justiz in ihrer Gesamtheit zu gewährleisten. Auf Bedenken stoßen könnte der Umstand, dass der stellvertretende Chefinspektor der Justizinspektion vom Chefinspektor der Justizinspektion nach seinem alleinigen Ermessen ernannt werde, da der stellvertretende Chefinspektor die Aufgabe habe, darüber zu entscheiden, ob auf Beschwerden hin eine Untersuchung und ein Verfahren gegen den Chefinspektor durchgeführt bzw. eingeleitet werde.

Der Generalanwalt führt aus, vor dem Erlass der nationalen Rechtsvorschriften im Jahr 2018<sup>3</sup> seien sowohl der Chefinspektor als auch der stellvertretende Chefinspektor vom Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte nach einem ähnlichen Verfahren ernannt worden und sei die Amtszeit des stellvertretenden Chefinspektors von derjenigen des Chefinspektors unabhängig gewesen. Seitdem werde der stellvertretende Chefinspektor offenbar nach dem alleinigen Ermessen des Chefinspektors ernannt und sei seine Amtszeit anscheinend von derjenigen des Chefinspektors abhängig und mit dieser identisch. Die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Justizinspektion sähen keinen internen Mechanismus vor, um Vorwürfe in Bezug auf einen unsachgemäßen Gebrauch der weitreichenden Befugnisse des Chefinspektors in anderer Weise als im Wege eines Disziplinarverfahrens zu überprüfen.

Der Generalanwalt kommt zu dem Schluss, dass **die im Jahr 2018 erlassenen Rechtsvorschriften die öffentliche Wahrnehmung erheblich beeinträchtigen könnten, dass der stellvertretende Chefinspektor Disziplinaruntersuchungen und -verfahren in Bezug auf Beschwerden gegen den Chefinspektor objektiv und unparteiisch leiten könne. Ihr Erlass dürfte somit einen Rückschritt beim Schutz der Rechtsstaatlichkeit in Rumänien darstellen.**

Auch wenn der stellvertretende Chefinspektor zu unabhängigem und unparteiischem Handeln verpflichtet sei, könne der Eindruck entstehen, dass er ein persönliches Interesse am Ausgang von Disziplinaruntersuchungen und/oder -verfahren gegen den Chefinspektor habe. Im Übrigen sei offenkundig, dass alle Justizinspektoren innerhalb der Justizinspektion dem Chefinspektor unterstellt seien und dass die Fortentwicklung ihrer beruflichen Laufbahn davon abhängen, wer dieses Amt innehatte. Dies könne ebenso die öffentliche Wahrnehmung beeinträchtigen, dass die Justizinspektoren Beschwerden gegen den Chefinspektor sachgemäß und unparteiisch untersuchten.

Generalanwalt Collins kommt zu dem Ergebnis, dass nach alledem **das Unionsrecht nationalen Rechtsvorschriften oder Regelungen entgegenstehe, die u. a. vorsähen, dass der stellvertretende Chefinspektor der Justizinspektion für die Leitung von Disziplinaruntersuchungen und -verfahren gegen ihren Chefinspektor zuständig sei.**

---

<sup>3</sup> Legea Nr. 234/2018 (Gesetz Nr. 234/2018) vom 4. Oktober 2018, Monitorul Oficial al României, Teil I, Nr. 850 vom 8. Oktober 2018.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255



**Bleiben Sie in Verbindung!**